
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

78. Jahrgang

Nr. 48

Freitag, den 16. Dezember 2022

Sonderblatt

Seite 216	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) vom 15. Dezember 2022
Seite 217	Kreis Mettmann	Bekanntmachung und Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 5 Absatz 1 und 26 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) wird die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Im Regelfall können nur Jugendliche der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann, die am Tag der Entsendung das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, als Mitglieder in den Kreisjugendrat entsendet werden.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreises Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 15. Dezember 2022

Thomas Hendele
Landrat

Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntgabe

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2023 wurde gemäß § 54 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufgestellt und am 15.12.2022 in den Kreistag des Kreises Mettmann eingebracht. Der Entwurf steht mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Kreistag am 27.03.2023 online unter www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Haushalt-Finanzen zur Verfügung. Persönlich kann der Entwurf nach Terminvereinbarung unter 02104 / 991457 im Kreishaus, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.211, 40822 Mettmann, von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr, außer an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen sowie während der Verwaltungsschließung vom 27.12.2022 bis zum 30.12.2022, eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit vom 17.12.2022 bis zum 13.01.2023 sowohl schriftlich als auch mündlich, nach Terminvereinbarung unter 02104 / 991457, im Kreishaus, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.211, 40822 Mettmann, zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden, beschließt nach § 54 KrO NRW der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Mettmann, den 16. Dezember 2022

Thomas Hendele
Landrat